

BGer 5C.17/2002 vom 26. August 2002

Bundesgericht, 2002-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.17_2002

FR: TF 5C.17/2002 du 26 août 2002

IT: TF 5C.17/2002 del 26 agosto 2002

Regeste

Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht hat W. _____, der als Mitarbeiter der V. _____ AG an der Erstellung des Hauses der Beklagten und an der Gestaltung der Umgebung beteiligt war, als Zeugen einvernommen. Zu dessen Aussage hält das Kantonsgericht fest, wegen der hängigen Einsprache habe auf Veranlassung der Beklagten am 28. Juni 1996 eine Besprechung mit den Klägern stattgefunden, zu der die Beklagten den Zeugen zugezogen hätten. Während dieser Besprechung sei man übereingekommen, dass die Höhe der Bruchsteinmauer im Mittel 80 cm betragen solle. Der Zeuge habe dann das Ergebnis im Brief vom 1. Juli 1996 an den Kläger sowie mit Kopien an die Beklagten und an die Gemeinde bestätigt. Gemäss seiner Aussage hätten die Beklagten den Inhalt dieses Briefes nie beanstandet. Daraus zog die Vorinstanz den Schluss, die Beklagten hätten sich gegenüber den Klägern im Sinne des fraglichen Briefes verpflichtet (E. 4d S. 8). Im Weiteren erwog das Kantonsgericht, die Beklagten hätten nicht behauptet, dass die Vereinbarung vom 28. Juni 1996 als synallagmatischer Vertrag in dem Sinn ausgestaltet war, dass sich zwei Leistungen, nämlich die Verpflichtung der Beklagten zur abmachungsgemässen Gestaltung der Bruchsteinmauer und diejenige der Kläger zum Rückzug der Einsprache gegenüberstanden; sie hätten lediglich behauptet, dass sie den Rückzug der Einsprache "wollten bzw. erwarteten". Diese Erwartung, so die Vorinstanz, hätte theoretisch eine Vertragsgrundlage darstellen können. Die Beklagten hätten aber nie behauptet, wegen nicht erfolgten Rückzugs der Einsprache rechtzeitig einen Willensmangel geltend gemacht zu haben (E. 8d S. 9 des angefochtenen Urteils). Die Beklagten fechten die Feststellung des Kantonsgerichts an, wonach es sich nicht um gegenseitige Leistungen gehandelt habe. Aus dem Zeugnis W. _____ gehe hervor, dass vor allem die hängige Einsprache Grund der Besprechung war; sie, die Beklagten, hätten die Erwartung geäussert, dass die Einsprache mit der Annahme ihrer Offerte, die Bruchsteinmauer abzusenken, zurückgezogen werde. Für die Kläger müsse erkennbar gewesen sein, was die Beklagten wollten. Laut dem Zeugen hätten beide Kläger den Rückzug der Einsprache nicht zugesichert; somit seien sich die Parteien über einen wesentlichen Punkt nicht einig geworden. Die Beklagten hätten lediglich angeboten, die Mauerhöhe auf 80 cm festzulegen, ohne sich aber dazu zu verpflichten, solange sich die Kläger nicht ihrerseits zum Rückzug der Einsprache bereit erklärten. Mangels Konsenses sei kein Vertrag zustande gekommen; die Vorinstanz habe Art. 1 OR verletzt.

E. 1.1

Ein Vertrag kommt durch den Austausch übereinstimmender Willenserklärungen zustande (Art. 1 Abs. 1 OR). Ist der Konsens streitig, prüft der Richter vorab, ob sich die Parteien tatsächlich übereinstimmend geäußert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt haben. Falls dies zu bejahen ist, besteht ein tatsächlicher Konsens. Haben sich die Parteien wohl übereinstimmend geäußert, aber abweichend verstanden, liegt ein versteckter Dissens vor, der (nur) zum Vertragsschluss führt, falls eine der Parteien nach dem Vertrauensgrundsatz in ihrem Verständnis der gegnerischen Willensäußerung zu schützen und damit die andere auf ihrer Äußerung in deren objektiven Sinn zu behaften ist. Unter diesen Umständen ist von einem normativen Konsens auszugehen (BGE 126 III 375 E. 2e/aa S. 379 f.; 123 III 35 E. 2b S. 39 f.).

E. 1.2

Nach den Ausführungen des Kantonsgerichts haben die Parteien am 28. Juni 1996 eine Vereinbarung im Sinne des bestätigenden Briefes vom 1. Juli 1996 geschlossen. Dieser Schluss ist nicht Ergebnis einer Auslegung nach dem Vertrauensprinzip. Es handelt sich vielmehr um eine auf den Aussagen des Zeugen gründende und diese würdigende Feststellung des tatsächlichen übereinstimmenden Willens, mithin um eine für das Bundesgericht verbindliche Tatsachenfeststellung (Art. 63 Abs. 2 OG) und nicht um eine im Rahmen der Berufung prüfbare Rechtsfrage (BGE 126 III 375 E. 2e/aa S. 379 f.). Daher scheidet die Rüge des mangelnden Konsenses bzw. der Verletzung von Art. 1 OR . Namentlich ergibt sich aus den Feststellungen des Kantonsgerichtes nicht, dass gegenüber den Klägern - sei es durch die Beklagten direkt, sei es durch den Zeugen - die Erwartung geäußert worden ist, dass die Einsprache zurückgezogen werden müsse; ebenso wenig ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil, dass sich die vereinbarte Ausgestaltung der Mauer und der Rückzug der Einsprache als gegenseitige Leistungen gegenübergestanden sind. Im Gegenteil hat das Kantonsgericht festgestellt, solches sei von den Beklagten in Bezug auf die Vereinbarung vom 28. Juli 1996 in den Rechtsschriften nicht (einmal) behauptet worden: Sie hätten lediglich behauptet, dass sie den Rückzug der Einsprache "wollten bzw. erwarteten" (E. 4d S. 9 oben). Auf abweichende Behauptungen der Beklagten bzw. deren Berufung auf die Akten und auf ihre Interpretation der Aussagen des Zeugen ist nicht einzutreten, da die tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichtes das Bundesgericht binden (Art. 55 Abs. 1 lit. c und Art. 63 Abs. 2 OG). Die Beklagten berufen sich weder auf ein offensichtliches Versehen noch darauf, dass die Feststellungen unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen seien (Art. 55 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 63 Abs. 2 OG); auch machen sie nicht geltend, der festgestellte Sachverhalt müsse vervollständigt werden (Art. 64 Abs. 1 OG ; BGE 119 II 353 E. 5c/aa S. 357).

E. 2

Die Beklagten bestreiten, dass der Zeuge W. _____ ermächtigt war, sie gegenüber den Klägern zu vertreten. Indem das Kantonsgericht ohne nähere Begründung das Gegenteil angenommen habe, habe es Art. 32 OR verletzt.

E. 2.1

Nach den verbindlichen Feststellungen des Kantonsgerichts fand die Besprechung mit den Klägern auf Veranlassung der Beklagten statt und hatten diese den Zeugen zur Besprechung zugezogen, an der sie offenbar selber nicht teilnahmen (E. 4d Abs. 2 S. 8). Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass der Zeuge die Beklagten an der Besprechung vertrat. Soweit sich die Beklagten zur Besprechung vom 28. Juni 1996 und deren Begleitumstände

unter Hinweis auf die Akten und Rechtsschriften äussern und vom angefochtenen Urteil abweichende oder dieses ergänzende Darstellungen geben, ist auf die Berufung nicht einzutreten (BGE 125 III 78 E. 3a S. 79; 116 II 745 E. 3 S. 749).

E. 2.2

Ob der Zeuge als Vertreter der Beklagten auch beauftragt, bzw. ermächtigt war, in deren Namen einen Vertrag abzuschliessen und diese zu verpflichten (Art. 32 Abs. 1 OR), kann entgegen der Meinung der Beklagten offen bleiben. Denn in der Folge orientierte der Zeuge die Beklagten über das Ergebnis der Besprechung mit Brief vom 1. Juli 1996. Darin wurde als Vereinbarung charakterisiert, wie hoch die Bruchsteinmauer im Durchschnitt sein und wie die anschliessende Böschung ausgestaltet und bepflanzt werden soll. Nach den Feststellungen des Kantonsgerichts hatten die Beklagten den Inhalt der ihnen mit Schreiben vom 1. Juli 1996 mitgeteilten Vereinbarung nie beanstandet. Sollte der Zeuge nicht auch ermächtigt gewesen sein, die Beklagten anlässlich der Besprechung zu verpflichten (vgl. E. 5b S. 10), und wäre die von ihm mit den Klägern erzielte Vereinbarung den Beklagten insoweit nicht zuzurechnen gewesen, so hatten sie diese jedenfalls danach stillschweigend angenommen (Art. 6 OR). Hätten sie nämlich die vom Zeugen mit den Klägern ausgehandelte Lösung als unvollständig erachtet und so nicht gegen sich gelten lassen wollen, wären sie entgegen ihrer Ansicht nach Treu und Glauben gehalten gewesen, die vom Zeugen bestätigte Regelung innert angemessener Frist abzulehnen (BGE 114 II 250 E. 2a S. 251 f.; vgl. 123 III 35 E. 2c/aa S. 41 f.). Entsprechendes wird weder von der Vorinstanz festgestellt noch von den Beklagten geltend gemacht.

E. 3

Die Verletzung von Art. 12 ff. und 16 OR begründen die Beklagten damit, die Vereinbarung vom 28. Juni 1996 wäre nur gültig, wenn sie von den Parteien unterzeichnet worden wäre. Dass die Parteien die Schriftform gewollt hätten, werde durch das Schreiben der Kläger an das Vermittleramt Jona vom 28. Juli 1997 belegt. Darin hätten sie die mit Brief vom 1. Juli 1996 bestätigte Abmachung vom 28. Juni 1996 als "schriftliche Vereinbarung" bezeichnet. Das könne nichts anderes heissen, als dass die Parteien die Schriftform vorbehalten hätten. Darauf ist nicht einzutreten. Zum einen ergibt sich der von den Beklagten zitierte Inhalt des fraglichen Schreibens nicht aus den allein massgeblichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (Art. 63 Abs. 2 OG). Zum andern ist nicht nachvollziehbar begründet (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG), wie aus dessen behauptetem Inhalt eine Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsform abzuleiten wäre. Denn dass die Kläger das Bestätigungsschreiben vom 1. Juli 1996 etwas laienhaft als "schriftliche Vereinbarung" bezeichnet haben sollen, wäre wohl bloss so zu verstehen, dass sie den schriftlich festgehaltenen Inhalt als verbindlich erachtet haben.

E. 4

Ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist, sei es mittels eines ermächtigten Vertreters, sei es durch stillschweigende Annahme, geht die Rüge des unzulässigen Abschlusses eines Vertrages zu Lasten Dritter (gemeint zwischen den Klägern und dem Zeugen zu Lasten der Beklagten) von vornherein ins Leere.

E. 5

Für den Fall, dass ein Vertrag über die Gestaltung der Böschung zustande gekommen wäre, machen die Beklagten schliesslich geltend, das Kantonsgericht habe Art. 119 Abs. 1 OR zu Unrecht übergangen. Nach dieser Bestimmung sei die Forderung der Kläger auf die

Gestaltung der Böschung gemäss Vereinbarung vom 28. Juni 1996 wegen Unmöglichkeit der Gegenleistung, nämlich des Rückzuges der Einsprache, erloschen. Denn mit der rechtskräftigen Erledigung der Einsprache durch den Gemeinderat Jona am 21. Juli 1997 sei diese Gegenleistung ohne ihr Verschulden unmöglich geworden. Diese Rüge scheidet schon daran, dass das Kantonsgericht einen synallagmatischen Vertrag (Bau der Mauer gemäss Vereinbarung gegen Rückzug der Einsprache) verneint hat (E. 1.2 hiervor). Steht somit fest, dass die vereinbarungsgemässe Gestaltung der Böschung die einzige Pflicht zwischen den Parteien bildet, kann diese nicht wegen Ausbleibens einer Gegenleistung erloschen sein.

E. 6

Bleibt die Berufung somit ohne Erfolg, werden die unterliegenden Beklagten solidarisch gebührenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG); sie schulden aber keine Parteientschädigung, weil den Klägern mangels Einholung einer Berufungsantwort keine Kosten entstanden sind (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.